

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ an der Universität Bremen

Vom 31. Januar 2024

Der Fachbereichsrat 6 (Rechtswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 31. Januar 2024 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Veranstalter

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Mediation“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 6 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Der Weiterbildungskurs „Mediation“ dauert maximal 24 Monate und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Der Weiterbildungskurs „Mediation“ umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.
- (4) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Weiterbildungskurs „Mediation“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten, ebenso die in einem Modul vorgesehenen Prüfungen.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2024 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem 1. April 2024 im Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Weiterbildungskurs „Mediation“ vor dem 1. April 2024 aufgenommen haben, können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss bis zum 15. Mai 2024 in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 6. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Mediation“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Mediation“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Weiterbildungskurses dar. Er geht von einem berufsbegleitenden Studium von zwei Jahren aus.

Zeitraum		Pflichtmodule	∑ 12 CP
1. Jahr	1. Semester	Mediation-01, Motivation und Indikation für die Mediation, 3 CP	3
	2. Semester	Mediation-02, Verfahren und Methoden in der Mediation, 3 CP	3
2. Jahr	3. Semester	Mediation-03, Methodenkompetenz: Aufgabe, Rolle und Anforderungen, 3 CP	3
	4. Semester	Mediation-04, Praxismodul mit Supervision, 3 CP	3

CP: Credit Points

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Pflichtmodule (Compulsory Modules)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Mediation-01	Motivation und Indikation für die Mediation	Motivation and Indications for Mediation	3	P	MP		PL: 0 SL: 1
Mediation-02	Verfahren und Methoden in der Mediation	Procedures and Methods in Mediation	3	P	MP		PL: 0 SL: 1
Mediation-03	Methodenkompetenz: Aufgabe, Rolle und Anforderungen	Methodological Competence: Task, Role and Requirements	3	P	MP		PL: 0 SL: 1
Mediation-04	Praxismodul mit Supervision	Practical Module with Supervision	3	P	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)